

Wir Johann II von Gottes
Gnaden, Sturveramen Erbst
zu Liechtenstein, Fürst zu
Troppau, Graf zu Sillberg
etc. etc. etc.

(Präambel)

Hier stammet kund, daß von Uns
in Verfassung Unseres Ersten
Stammes in folgenden von Unseren
getreuen Räten angebotenen
Wünsche, mit Bewußt und von
hochwürdigster Grössemunge des
erhablichsten Reichthums, in fol-
gendes Herse gerathet worden.

(Schluss)

Undem Wir nun diese be-
stimmungen, als das Land
gemeiniglich Unseres Ersten
Stammes, erklären mit in ein
hoffentlich Verfassung geben,
daß Wir dieselbe nicht mehr ge-
nen erfüllen, sondern daß ge-
gen alle Iriguisse und Verleht
gungen kräftlich bleiben soll-
ten, solen Wir gegenwärtige
Verfassung und Rechte unversin-
delig gesichert, und Unser selbst
höchste Traged bestanden lassen.

Schloß Esgrub am 26 September 1782.

Johann

Carl Häus von Hausen
Landeskanzler